

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 22.06.2011 (GVBl. S.99, 134) sowie der §§ 1,2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 9.September 2000 (GVBl.S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat Meuselbach-Schwarzühle in seiner Sitzung vom 31.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters-oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden. Dies sind insbesondere Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolldienstes und weiterer Sicherheitsorgane.
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanner-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf Merkzeichen „B“, „BL“, „GI“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden.
4. Hunde, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen, welche die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl.I.S.1206, 1313), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl I.S.1934) besitzen, untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle jährlich

1. für den ersten Hund	40,00 €
2. für den zweiten Hund	60,00 €
3. für jeden weiteren Hund	60,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	400,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 €

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 3 erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 gelten Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Hunde, die sich in der Vergangenheit als gefährlich erwiesen haben und als gefährliche Hunde festgestellt wurden.

§ 6 Steuerermäßigung

(1)Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.

(Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.)

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

4. Ersthunde, die nachweislich aus dem Tierheim Pflanzwirbach bezogen wurden für den Zeitraum von einem Jahr ab Übernahmemonat.

(2)Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs.4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7 Züchtersteuer

(1)Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.

(2)Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3)Für gefährliche Hunde ist eine Züchtersteuer ausgeschlossen.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1)Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2)Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Bei vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen wird sie ab dem Ersten des Monats, indem der Antrag gestellt wurde, gewährt.

(3)Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzung für mindestens einen Kalendertag vorliegen.

(4) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

(5) Die Züchtersteuer nach § 7 dieser Satzung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden.

§ 9

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

(2) Die Steuer wird jährlich zum 1. Juli des Jahres fällig.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich, innerhalb 14 Tagen, in der VG „Bergbahnregion/Schwarzatal“ Schwarzatal“ anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde Meuselbach-Schwarzalm ein Hundezeichen aus.

(2) Bei der An-, Um- oder Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:

1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
3. Beginn der Haltung im Gebiet der Gemeinde Meuselbach-Schwarzalm
4. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers
5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung
6. Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters

Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Abs. 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen.

(3) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist dies der VG „Bergbahnregion/Schwarzatal“ innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Auskünfte, Nachweise

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.

(3) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle in größeren Zeitabständen Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.

Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle Auskünfte über in § 11 Abs. 2 der Satzung genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 Thür.KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,

2. entgegen §§ 8 und 11 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,

3. entgegen § 11 Abs. 1 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,

4. entgegen § 12 Abs. 3 der Satzung den Beauftragten der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle vom 21.10.2002 außer Kraft.

Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

Meuselbach-Schwarzühle, den 14.06.2012

Möller
Bürgermeister

- Siegel -

